



Aktenzeichen: 216.1-1608/1/2/2

Datum/Unser Zeichen: 6. Dezember 2024 / bj-spe

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Geltendes Recht	Geplante Änderung
1. Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110)	
Art. 1 Oberste Recht sprechende Behörde ¹ Das Bundesgericht ist die oberste Recht sprechende Behörde des Bundes. ² Es übt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts aus. ³ Es besteht aus 35–45 ordentlichen Bundesrichtern und Bundesrichterninnen. ⁴ Es besteht ausserdem aus nebenamtlichen Bundesrichtern und Bundesrichterninnen; deren Zahl beträgt höchstens zwei Drittel der Zahl der ordentlichen Richter und Richterinnen. ⁵ Die Bundesversammlung legt die Zahl der Richter und Richterinnen in einer Verordnung fest.	Art. 1 Sachüberschrift und Abs. 1 Oberste rechtsprechende Behörde ¹ Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.
Art. 2 Unabhängigkeit ¹ Das Bundesgericht ist in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. ² Seine Entscheide können nur von ihm selbst nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden.	Art. 2 Abs. 1 ¹ Das Bundesgericht ist in seiner rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.



Geltendes Recht	Geplante Änderung
	<p><i>Art. 17a</i> Interne Rekurskommission in Personalsachen</p> <p>¹ Das Bundesgericht setzt eine interne Rekurskommission ein, die Beschwerden gegen Verfügungen betreffend ein Arbeitsverhältnis bei ihm beurteilt.</p> <p>² Es regelt die Organisation und das Verfahren in einem Reglement.</p>
<p>Art. 19 Abteilungsvorsitz</p> <p>¹ Die Präsidenten oder Präsidentinnen der Abteilungen werden jeweils für zwei Jahre gewählt.</p> <p>² Im Verhinderungsfall werden sie durch den Richter oder die Richterin mit dem höchsten Dienstalalter vertreten; bei gleichem Dienstalalter ist das höhere Lebensalter massgebend.</p> <p>³ Der Abteilungsvorsitz darf nicht länger als sechs Jahre ausgeübt werden.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 3</i></p> <p>³ Die Präsidenten und Präsidentinnen können zweimal wiedergewählt werden; eine Wiederwahl nach weniger als zwei Jahren wird nicht mitgerechnet.</p>
<p>Art. 20 Besetzung</p> <p>¹ Die Abteilungen entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper).</p> <p>² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Antrag eines Richters oder einer Richterin entscheiden sie in Fünferbesetzung. Ausgenommen sind Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen.</p> <p>³ In Fünferbesetzung entscheiden sie ferner über Beschwerden gegen referendumpflichtige kantonale Erlasse und gegen kantonale Entscheide über die Zulässigkeit einer Initiative oder das Erfordernis eines Referendums. Ausgenommen sind Beschwerden, die eine Angelegenheit einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft des kantonalen Rechts betreffen.</p>	<p><i>Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz</i></p> <p>² ... <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 23 Praxisänderung und Präjudiz</p> <p>¹ Eine Abteilung kann eine Rechtsfrage nur dann abweichend von einem früheren Entscheid einer oder mehrerer anderer Abteilungen</p>	<p><i>Art. 23 Abs. 2^{bis} und 4</i></p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>entscheiden, wenn die Vereinigung der betroffenen Abteilungen zustimmt.</p> <p>² Hat eine Abteilung eine Rechtsfrage zu entscheiden, die mehrere Abteilungen betrifft, so holt sie die Zustimmung der Vereinigung aller betroffenen Abteilungen ein, sofern sie dies für die Rechtsfortbildung oder die Einheit der Rechtsprechung für angezeigt hält.</p> <p>³ Beschlüsse der Vereinigung der betroffenen Abteilungen sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel der ordentlichen Richter und Richterinnen jeder betroffenen Abteilung teilnehmen. Der Beschluss wird ohne Parteiverhandlung und öffentliche Beratung gefasst; er ist für die Antrag stellende Abteilung bei der Beurteilung des Streitfalles verbindlich.</p>	<p>^{2bis} Zwei Richter oder Richterinnen einer Abteilung, die eine Rechtsfrage nach Absatz 2 zu entscheiden hat, können verlangen, dass die Vereinigung der betroffenen Abteilungen einen Beschluss fasst.</p> <p>⁴ Das Bundesgericht regelt das Verfahren in einem Reglement.</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>Art. 42 Rechtsschriften</p> <p>¹ Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten.</p> <p>² In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt, so ist auszuführen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist.</p> <p>³ Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; richtet sich die Rechtsschrift gegen einen Entscheid, so ist auch dieser beizulegen.</p> <p>⁴ Bei elektronischer Einreichung muss die Rechtsschrift von der Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur versehen werden. Das Bundesgericht bestimmt in einem Reglement:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Format der Rechtsschrift und ihrer Beilagen; b. die Art und Weise der Übermittlung; c. die Voraussetzungen, unter denen bei technischen Problemen die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangt werden kann. <p>⁵ Fehlen die Unterschrift der Partei oder ihrer Vertretung, deren Vollmacht oder die vorgeschriebenen Beilagen oder ist die Vertretung nicht zugelassen, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibt.</p> <p>⁶ Unleserliche, ungebührliche, unverständliche, übermässig weitschweifige oder nicht in einer Amtssprache verfasste Rechtsschriften können in gleicher Weise zur Änderung zurückgewiesen werden.</p> <p>⁷ Rechtsschriften, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, sind unzulässig.</p>	<p><i>Art. 42 Abs. 2 zweiter Satz</i></p> <p>² (Betrifft nur den französischen Text)</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>Art. 46 Stillstand</p> <p>¹ Gesetzlich oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen stehen still:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern; b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. <p>² Absatz 1 gilt nicht in Verfahren betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen; b. die Wechselbetreibung; c. Stimmrechtssachen (Art. 82 Bst. c); d. die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und die internationale Amtshilfe in Steuersachen; e. die öffentlichen Beschaffungen. 	<p><i>Art. 46 Abs. 2 Bst. f und g</i></p> <p>² Absatz 1 gilt nicht in Verfahren betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> f. Schutzmassnahmen und Rückführungsentscheide nach dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE); g. Zwangsmassnahmen nach der Strafprozessordnung (StPO).
<p>Art. 60 Eröffnung des Entscheids</p> <p>¹ Die vollständige Ausfertigung des Entscheids wird, unter Angabe der mitwirkenden Gerichtspersonen, den Parteien, der Vorinstanz und allfälligen anderen Beteiligten eröffnet.</p> <p>² Hat das Bundesgericht den Entscheid in einer mündlichen Beratung getroffen, so teilt es den Beteiligten ohne Verzug das Dispositiv mit.</p> <p>³ Mit dem Einverständnis der Partei können Entscheide elektronisch eröffnet werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen. Das Bundesgericht regelt in einem Reglement:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zu verwendende Signatur; 	<p><i>Art. 60 Abs. 2^{bis}</i></p> <p>^{2bis} Das Bundesgericht teilt seinen Entscheid in der Strafsache dem nicht als Partei beteiligten Opfer unentgeltlich mit, wenn das Opfer dies verlangt.</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<ul style="list-style-type: none"> b. das Format des Entscheids und seiner Beilagen; c. die Art und Weise der Übermittlung; d. den Zeitpunkt, zu dem der Entscheid als eröffnet gilt 	
<p>Art. 64 Unentgeltliche Rechtspflege</p> <p>¹ Das Bundesgericht befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten und von der Sicherstellung der Parteientschädigung, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.</p> <p>² Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt das Bundesgericht der Partei einen Anwalt oder eine Anwältin. Der Anwalt oder die Anwältin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus einer zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann.</p> <p>³ Über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entscheidet die Abteilung in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen. Vorbehalten bleiben Fälle, die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 108 behandelt werden. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann die unentgeltliche Rechtspflege selbst gewähren, wenn keine Zweifel bestehen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>⁴ Die Partei hat der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist.</p>	<p><i>Art. 64 Abs. 4 zweiter Satz</i></p> <p>⁴ ... Der Anspruch auf Ersatz verjährt zehn Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.</p>
<p>Art. 65 Gerichtskosten</p> <p>¹ Die Gerichtskosten bestehen in der Gerichtsgebühr, der Gebühr für das Kopieren von Rechtsschriften, den Auslagen für Übersetzungen, ausgenommen solche zwischen Amtssprachen, und den Entschädigungen für Sachverständige sowie für Zeugen und Zeuginnen.</p> <p>² Die Gerichtsgebühr richtet sich nach Streitwert, Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien.</p> <p>³ Sie beträgt in der Regel:</p>	<p><i>Art. 65 Abs. 5 und 6</i></p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>a. in Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse 200–5000 Franken;</p> <p>b. in den übrigen Streitigkeiten 200–100 000 Franken.</p> <p>⁴ Sie beträgt 200–1000 Franken und wird nicht nach dem Streitwert bemessen in Streitigkeiten:</p> <p>a. über Sozialversicherungsleistungen;</p> <p>b. über Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts;</p> <p>c. aus einem Arbeitsverhältnis mit einem Streitwert bis zu 30 000 Franken;</p> <p>d. nach den Artikeln 7 und 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002.</p> <p>⁵ Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, kann das Bundesgericht bei der Bestimmung der Gerichtsgebühr über die Höchstbeträge hinausgehen, jedoch höchstens bis zum doppelten Betrag in den Fällen von Absatz 3 und bis zu 10 000 Franken in den Fällen von Absatz 4.</p>	<p>⁵ Rechtfertigen es besondere Gründe, so kann das Bundesgericht bei der Bestimmung der Gerichtsgebühr über die Höchstbeträge hinausgehen, jedoch höchstens bis zum dreifachen Betrag in den Fällen nach Absatz 3 und bis zu 10 000 Franken in den Fällen nach Absatz 4.</p> <p>⁶ In vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit einem Streitwert von mehr als hundert Millionen Franken kann die Gerichtsgebühr bis zu einer Million Franken betragen.</p>
<p>Art. 78 Grundsatz</p> <p>¹ Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide in Strafsachen.</p> <p>² Der Beschwerde in Strafsachen unterliegen auch Entscheide über:</p> <p>a. Zivilansprüche, wenn diese zusammen mit der Strafsache zu behandeln sind;</p> <p>b. den Vollzug von Strafen und Massnahmen.</p>	<p><i>Art. 78 Abs. 2 Bst. a</i></p> <p>² Der Beschwerde in Strafsachen unterliegen auch Entscheide über:</p> <p>a. Zivilansprüche, wenn diese von der Vorinstanz zusammen mit der Strafsache zu beurteilen waren;</p>
<p>Art. 80 Vorinstanzen</p> <p>¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen und gegen Entscheide der Beschwerdekammer und der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts.</p> <p>² Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen nach der Strafprozessordnung vom</p>	<p><i>Art. 80 Abs. 2 dritter Satz</i></p> <p>² ... Ausgenommen sind die Fälle, in denen nach der StPO ein Zwangsmassnahmengericht oder ein anderes Gericht als einzige kantonale Instanz entscheidet.</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
5. Oktober 2007 ⁴⁹ (StPO) ein Zwangsmassnahmegericht oder ein anderes Gericht als einzige kantonale Instanz entscheidet.	
<p>Art. 81 Beschwerderecht</p> <p>¹ Zur Beschwerde in Strafsachen ist berechtigt, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; und b. ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. die beschuldigte Person, 2. ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin, 3. die Staatsanwaltschaft, ausser bei Entscheiden über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, 4. ... 5. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann, 6. die Person, die den Strafantrag stellt, soweit es um das Strafantragsrecht als solches geht, 7. die Staatsanwaltschaft des Bundes und die beteiligte Verwaltung in Verwaltungsstrafsachen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht. <p>² Eine Bundesbehörde ist zur Beschwerde berechtigt, wenn das Bundesrecht vorsieht, dass ihr der Entscheid mitzuteilen ist.</p> <p>³ Gegen Entscheide nach Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe b steht das Beschwerderecht auch der Bundeskanzlei, den Departementen des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, den ihnen unterstellten Dienststellen zu, wenn der angefochtene Entscheid die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann.</p>	<p><i>Art. 81 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die Kantone können vorsehen, dass eine mit Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs betraute Behörde zur Beschwerde gegen kantonale Entscheide nach Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe b berechtigt ist.</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>Art. 83 Ausnahmen</p> <p>Die Beschwerde ist unzulässig gegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Entscheide auf dem Gebiet der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt; b. Entscheide über die ordentliche Einbürgerung; c. Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreise, 2. Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt, 3. die vorläufige Aufnahme, 4. die Ausweisung gestützt auf Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung und die Wegweisung, 5. Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen, 6. die Verlängerung der Grenzgängerbewilligung, den Kantonswechsel, den Stellenwechsel von Personen mit Grenzgängerbewilligung sowie die Erteilung von Reisepapieren an schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer; d. Entscheide auf dem Gebiet des Asyls, die: <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Bundesverwaltungsgericht getroffen worden sind, ausser sie betreffen Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen, 2. von einer kantonalen Vorinstanz getroffen worden sind und eine Bewilligung betreffen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt; e. Entscheide über die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Behördenmitgliedern oder von Bundespersonal; 	<p><i>Art. 83 Bst. a, r und s</i></p> <p>Die Beschwerde ist unzulässig gegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Entscheide auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, wenn: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Entscheid überwiegend auf politischen Erwägungen beruht; und 2. kein völkerrechtlicher Anspruch auf eine innerstaatliche gerichtliche Beurteilung besteht;

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>f. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffungen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt; vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesstrafgerichts, des Bundespatentgerichts, der Bundesanwaltschaft sowie der oberen kantonalen Gerichtsinstanzen, oder 2. der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrags den massgebenden Schwellenwert nach Artikel 52 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 4 Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen nicht erreicht; <p>f^{bis} ...Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts über Verfügungen nach Artikel 32i des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009;</p> <p>g. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse, wenn sie eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit, nicht aber die Gleichstellung der Geschlechter betreffen;</p> <p>h. Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe, mit Ausnahme der Amtshilfe in Steuersachen;</p> <p>i. Entscheide auf dem Gebiet des Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes;</p> <p>j. Entscheide auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung, die bei schweren Mangellagen getroffen worden sind;</p> <p>k. Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht;</p> <p>l. Entscheide über die Zollveranlagung, wenn diese auf Grund der Tarifierung oder des Gewichts der Ware erfolgt;</p> <p>m. Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben; in Abweichung davon ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide über den Erlass der direkten Bundessteuer oder der kantonalen oder kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es</p>	

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt;</p> <p>n. Entscheide auf dem Gebiet der Kernenergie betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Erfordernis einer Freigabe oder der Änderung einer Bewilligung oder Verfügung, 2. die Genehmigung eines Plans für Rückstellungen für die vor Ausserbetriebnahme einer Kernanlage anfallenden Entsorgungskosten, 3. Freigaben; <p>o. Entscheide über die Typengenehmigung von Fahrzeugen auf dem Gebiet des Strassenverkehrs;</p> <p>p. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Fernmeldeverkehrs, des Radios und des Fernsehens sowie der Post betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konzessionen, die Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung waren, 2. Streitigkeiten nach Artikel 11a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997, 3. Streitigkeiten nach Artikel 8 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010; <p>q. Entscheide auf dem Gebiet der Transplantationsmedizin betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme in die Warteliste, 2. die Zuteilung von Organen; <p>r. Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Artikel 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG) getroffen hat;</p> <p>s. Entscheide auf dem Gebiet der Landwirtschaft betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. die Abgrenzung der Zonen im Rahmen des Produktionskatasters; <p>t. Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung;</p>	<p>r. Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Artikel 53 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung getroffen hat;</p> <p>s. Entscheide über die Zoneneinteilung im Produktionskataster für die Landwirtschaft;</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<ul style="list-style-type: none"> u. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote (Art. 125–141 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015); v. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts über Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden in der innerstaatlichen Amts- und Rechtshilfe; w. Entscheide auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstromanlagen und Schwachstromanlagen und die Entscheide auf diesem Gebiet betreffend Enteignung der für den Bau oder Betrieb solcher Anlagen notwendigen Rechte, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt; x. Entscheide betreffend die Gewährung von Solidaritätsbeiträgen nach dem Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, ausser wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt; y. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Verständigungsverfahren zur Vermeidung einer den anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich nicht entsprechenden Besteuerung; z. Entscheide betreffend die in Artikel 71c Absatz 1 Buchstabe b des Energiegesetzes vom 30. September 2016 genannten Baubewilligungen und notwendigerweise damit zusammenhängenden in der Kompetenz der Kantone liegenden Bewilligungen für Windenergieanlagen von nationalem Interesse, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. 	
<p>Art. 86 Vorinstanzen im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Bundesverwaltungsgerichts; b. des Bundesstrafgerichts; c. der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen; 	<p><i>Art. 86 Abs. 2</i></p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>d. letzter kantonalen Instanzen, sofern nicht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist.</p> <p>² Die Kantone setzen als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein, soweit nicht nach einem anderen Bundesgesetz Entscheide anderer richterlicher Behörden der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen.</p> <p>³ Für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter können die Kantone anstelle eines Gerichts eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen.</p>	<p>² Die Kantone setzen als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein.</p>
<p>Art. 87 Vorinstanzen bei Beschwerden gegen Erlasse</p> <p>¹ Gegen kantonale Erlasse ist unmittelbar die Beschwerde zulässig, sofern kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann.</p> <p>² Soweit das kantonale Recht ein Rechtsmittel gegen Erlasse vorsieht, findet Artikel 86 Anwendung.</p>	<p><i>Art. 87 Abs. 1</i></p> <p>¹ Gegen kantonale Erlasse ist unmittelbar die Beschwerde zulässig, sofern kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann. Diese Ausnahme gilt nicht für kommunale Erlasse.</p>
<p>Art. 97 Unrichtige Feststellung des Sachverhalts</p> <p>¹ Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann.</p> <p>² Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung, so kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.</p>	<p><i>Art. 97 Abs. 2</i></p> <p>² Jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann gerügt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich die Beschwerde gegen einen kantonalen Erlass richtet oder die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen oder Volkswahlen und -abstimmungen betrifft; und b. kein Gericht als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts entschieden hat.
<p>Art. 100 Beschwerde gegen Entscheide</p> <p>¹ Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen.</p>	<p><i>Art. 100 Abs. 2 Bst. c</i></p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Entscheiden der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen; b. bei Entscheiden auf den Gebieten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und der internationalen Amtshilfe in Steuersachen; c. bei Entscheiden über die Rückgabe eines Kindes nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts oder nach dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung; d. bei Entscheiden des Bundespatentgerichts über die Erteilung einer Lizenz nach Artikel 40d des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954. <p>³ Die Beschwerdefrist beträgt fünf Tage:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Entscheiden der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Rahmen der Wechselbetreibung; b. bei Entscheiden der Kantonsregierungen über Beschwerden gegen eidgenössische Abstimmungen. <p>⁴ Bei Entscheiden der Kantonsregierungen über Beschwerden gegen die Nationalratswahlen beträgt die Beschwerdefrist drei Tage.</p> <p>⁵ Bei Beschwerden wegen interkantonaler Kompetenzkonflikte beginnt die Beschwerdefrist spätestens dann zu laufen, wenn in beiden Kantonen Entscheide getroffen worden sind, gegen welche beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden kann.</p> <p>⁶ ...</p> <p>⁷ Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines Entscheids kann jederzeit Beschwerde geführt werden.</p>	<p>² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. bei Entscheiden der einzigen kantonalen Instanz nach Artikel 7 BG-KKE.
<p>Art. 103 Aufschiebende Wirkung</p> <p>¹ Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>² Die Beschwerde hat im Umfang der Begehren aufschiebende Wirkung:</p>	<p><i>Art. 103 Abs. 2 Bst. b</i></p> <p>² Die Beschwerde hat im Umfang der Begehren aufschiebende Wirkung:</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>a. in Zivilsachen, wenn sie sich gegen ein Gestaltungsurteil richtet;</p> <p>b. in Strafsachen, wenn sie sich gegen einen Entscheid richtet, der eine unbedingte Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme ausspricht; die aufschiebende Wirkung erstreckt sich nicht auf den Entscheid über Zivilansprüche;</p> <p>c. in Verfahren auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, wenn sie sich gegen eine Schlussverfügung oder gegen jede andere Verfügung richtet, welche die Übermittlung von Auskünften aus dem Geheimbereich oder die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten bewilligt;</p> <p>d. in Verfahren auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen.</p> <p>³ Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann über die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine andere Anordnung treffen.</p>	<p>b. in Strafsachen, wenn sie sich gegen einen Entscheid richtet, der eine unbedingte Freiheitsstrafe, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung ausspricht; die aufschiebende Wirkung erstreckt sich nicht auf den Entscheid über Zivilansprüche;</p>
<p>Art. 105 Massgebender Sachverhalt</p> <p>¹ Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat.</p> <p>² Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht.</p> <p>³ Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung, so ist das Bundesgericht nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden.</p>	<p><i>Art. 105 Abs. 3</i></p> <p>³ Das Bundesgericht ist nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden, wenn:</p> <p>a. sich die Beschwerde gegen einen kantonalen Erlass oder die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen oder Volkswahlen und -abstimmungen richtet; und</p> <p>b. kein Gericht als unmittelbare Vorinstanz entschieden hat.</p>
<p>Art. 108 Einzelrichter oder Einzelrichterin</p> <p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Abteilung entscheidet im vereinfachten Verfahren über:</p>	<p><i>Art. 108 Abs. 1</i></p> <p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Abteilung entscheidet im vereinfachten Verfahren über Nichteintreten auf Beschwerden und Gesuche, die</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>a. Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Beschwerden;</p> <p>b. Nichteintreten auf Beschwerden, die offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 42 Abs. 2) enthalten;</p> <p>c. Nichteintreten auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Beschwerden.</p> <p>² Er oder sie kann einen anderen Richter oder eine andere Richterin damit betrauen.</p> <p>³ Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes.</p>	<p>a. offensichtlich unzulässig sind;</p> <p>b. offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 42 Abs. 2) enthalten;</p> <p>c. querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich sind.</p>
<p>Art. 112 Eröffnung der Entscheide</p> <p>¹ Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, sind den Parteien schriftlich zu eröffnen. Sie müssen enthalten:</p> <p>a. die Begehren, die Begründung, die Beweisvorbringen und Prozessklärungen der Parteien, soweit sie nicht aus den Akten hervorgehen;</p> <p>b. die massgebenden Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art, insbesondere die Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen;</p> <p>c. das Dispositiv;</p> <p>d. eine Rechtsmittelbelehrung einschliesslich Angabe des Streitwerts, soweit dieses Gesetz eine Streitwertgrenze vorsieht.</p> <p>² Wenn es das kantonale Recht vorsieht, kann die Behörde ihren Entscheid ohne Begründung eröffnen. Die Parteien können in diesem Fall innert 30 Tagen eine vollständige Ausfertigung verlangen. Der Entscheid ist nicht vollstreckbar, solange nicht entweder diese Frist unbenützt abgelaufen oder die vollständige Ausfertigung eröffnet worden ist.</p> <p>³ Das Bundesgericht kann einen Entscheid, der den Anforderungen von Absatz 1 nicht genügt, an die kantonale Behörde zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben.</p> <p>⁴ Für die Gebiete, in denen Bundesbehörden zur Beschwerde berechtigt sind, bestimmt der Bundesrat, welche Entscheide ihnen die kantonalen Behörden zu eröffnen haben.</p>	<p><i>Art. 112 Abs. 2 erster und vierter Satz</i></p> <p>² Wenn es ein anderes Bundesgesetz oder kantonales Recht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vorsieht, kann die Behörde ihren Entscheid ohne Begründung eröffnen. ... Abweichende bundesgesetzliche Regelungen betreffend Frist oder Vollstreckbarkeit bleiben vorbehalten.</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>Art. 120</p> <p>¹ Das Bundesgericht beurteilt auf Klage als einzige Instanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden; b. zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen; c. Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–c^{bis} des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958. <p>² Die Klage ist unzulässig, wenn ein anderes Bundesgesetz eine Behörde zum Erlass einer Verfügung über solche Streitigkeiten ermächtigt. Gegen die Verfügung ist letztinstanzlich die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.</p> <p>³ Das Klageverfahren richtet sich nach dem BZP.</p>	<p><i>Art. 120 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die Bundeskanzlei, die Departemente des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, eine ihnen unterstellte Dienststelle, vertreten den Bund im Klageverfahren, wenn sie in der Sache zuständig sind.</p>
<p>Art. 122 Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention</p> <p>Die Revision wegen Verletzung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) kann verlangt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil (Art. 44 EMRK) festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder den Fall durch eine gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) abgeschlossen hat; b. eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und c. die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen. 	<p><i>Art. 122 Bst. a</i></p> <p>Die Revision wegen Verletzung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) kann verlangt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder den Fall durch eine gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) abgeschlossen hat;

Geltendes Recht	Geplante Änderung
2. Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder vom 14. März 1958 (VR, SR 170.32)	<i>1. Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958</i>
<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Strafverfolgung von Beamten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, ausgenommen wegen Widerhandlungen im Strassenverkehr, bedarf einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Diese Ermächtigung erteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung für das Personal der Parlamentsdienste; b. die Verwaltungskommission des jeweiligen Gerichts für das Personal des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts; c. die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft für das Personal ihres Sekretariats; d. der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin für das von ihm oder ihr gewählte Personal der Bundesanwaltschaft. <p>² Kantonale Strafverfolgungsbehörden, bei denen solche Fälle angezeigt werden, haben unverzüglich um diese Ermächtigung nachzusuchen und dringliche sichernde Massnahmen zu treffen.</p> <p>³ Erscheinen ein Straftatbestand und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung als erfüllt, so darf die Ermächtigung nur in leichten Fällen verweigert werden und sofern die Tat nach allen Umständen durch eine disziplinarische Massnahme des Fehlbaren als genügend geahndet erscheint.</p> <p>⁴ Der Entscheid, durch den die Ermächtigung erteilt wird, ist endgültig.</p> <p>⁵ Gegen die Verweigerung der Ermächtigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement oder die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Entscheide der eidgenössischen Gerichte über die Ermächtigung sind endgültig.</p>	<p><i>Art. 15 Abs. 5</i></p> <p>⁵ Gegen die Verweigerung der Ermächtigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft oder durch den Bundesanwalt oder die Bundesanwältin ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Entscheide der eidgenössischen Gerichte über die Ermächtigung sind endgültig.</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
4. Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)	<i>4. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968</i>
Art. 49 Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen: <ul style="list-style-type: none"> a. Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes; c. Unangemessenheit; die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig, wenn eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat. 	<i>Art. 49 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2</i> ¹ Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen: <ul style="list-style-type: none"> c. Unangemessenheit. ² Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat; oder b. ein Bundesgesetz diese Rüge ausschliesst.
Art. 72 Die Beschwerde an den Bundesrat ist zulässig gegen: <ul style="list-style-type: none"> a. Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt; b. erstinstanzliche Verfügungen über leistungsabhängige Lohnanteile des Bundespersonals. 	<i>Art. 72 Bst. a</i> Die Beschwerde an den Bundesrat ist zulässig gegen: <ul style="list-style-type: none"> a. Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Verfügung überwiegend auf politischen Erwägungen beruht, und 2. kein völkerrechtlicher Anspruch auf eine innerstaatliche gerichtliche Beurteilung besteht;
Art. 75 ¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement besorgt die Instruktion der Beschwerde. ² Der Bundesrat betraut mit der Instruktion von Beschwerden, die sich gegen das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement richten, ein anderes Departement.	<i>Art. 75 Abs. 4</i>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>³ Das instruierende Departement stellt dem Bundesrat Antrag und übt bis zum Entscheid die dem Bundesrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus.</p>	<p>⁴ Das instruierende Departement entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Beschwerden; b. Nichteintreten auf Beschwerden gestützt auf Artikel 52 Absatz 3; c. Nichteintreten auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Beschwerden; d. Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs.
<p>Art. 78</p> <p>¹ Verfügt der Bundesrat als einzige oder als erste Instanz, so stellt ihm das in der Sache zuständige Departement Antrag.</p> <p>² Es übt die Befugnisse aus, die dem Bundesrat bis zur Verfügung zustehen.</p> <p>³ Im Übrigen finden die Artikel 7–43 Anwendung.</p>	<p><i>Art. 78 Abs. 2 zweiter Satz</i></p> <p>² ... Wird die Verfügung angefochten, so vertritt es den Bundesrat vor der Beschwerdeinstanz.</p>
<p>Art. 79</p> <p>¹ Gegen Beschwerdeentscheide und Verfügungen ist die Beschwerde an die Bundesversammlung zulässig, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht.</p> <p>² Die Beschwerde ist der Bundesversammlung innert 30 Tagen seit Eröffnung des Beschwerdeentscheides oder der Verfügung einzureichen.</p> <p>³ Die Beschwerde hat ohne entsprechende vorsorgliche Verfügung des Bundesrates keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><i>Art. 79</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
5. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG, SR 172.220.1)	
<p>Art. 36 Richterliche Beschwerdeinstanzen</p> <p>¹ Verfügungen des Arbeitgebers können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.</p> <p>² Beschwerden gegen Verfügungen, die ein Arbeitsverhältnis beim Bundesgericht betreffen, beurteilt eine Rekurskommission bestehend aus den Präsidenten oder Präsidentinnen der Verwaltungsgerichte der Kantone Waadt, Luzern und Tessin. Im Verhinderungsfall kommen die Regeln zur Anwendung, die für das Verwaltungsgericht gelten, an dem das betroffene Mitglied arbeitet. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005. Die Kommission wird vom Mitglied präsiert, dessen Arbeitssprache die Sprache des Verfahrens ist.</p> <p>³ Beschwerden gegen Verfügungen, die ein Arbeitsverhältnis beim Bundesstrafgericht betreffen, beurteilt das Bundesverwaltungsgericht.</p> <p>⁴ Beschwerden gegen Verfügungen, die ein Arbeitsverhältnis beim Bundesverwaltungsgericht betreffen, beurteilt das Bundesstrafgericht.</p>	<p><i>Art. 36 Abs. 2 erster bis dritter Satz</i></p> <p>² Verfügungen, die ein Arbeitsverhältnis beim Bundesgericht betreffen und von der internen Rekurskommission nach Artikel 17a Absatz 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 erlassen worden sind, unterliegen der Beschwerde an eine Rekurskommission bestehend aus den Präsidenten oder Präsidentinnen der Abteilungen, die an den oberen Gerichten der Kantone Waadt, Luzern und Tessin für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse zuständig sind. Im Verhinderungsfall kommen die Regeln zur Anwendung, die für das Gericht gelten, an dem das betroffene Mitglied arbeitet. Die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes über die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sind sinngemäss anwendbar. ...</p>
6. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32)	
<p>Art. 23 Einzelrichter oder Einzelrichterin</p> <p>¹ Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin entscheidet als Einzelrichter beziehungsweise Einzelrichterin über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abschreibung von gegenstandslos gewordenen Verfahren; b. das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel. 	<p><i>Art. 23 Abs. 2 Bst. a</i></p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe c des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998; b. den Artikeln 29, 31 und 41 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG); c. den Bundesgesetzen über die Sozialversicherung. 	<p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Artikel 111 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998;
<p>Art. 32 Ausnahmen</p> <p>¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt; b. Verfügungen betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie Volkswahlen und -abstimmungen; c. Verfügungen über leistungsabhängige Lohnanteile des Bundespersonals, soweit sie nicht die Gleichstellung der Geschlechter betreffen; d. ... e. Verfügungen auf dem Gebiet der Kernenergie betreffend: <ul style="list-style-type: none"> 1. Rahmenbewilligungen von Kernanlagen, 2. die Genehmigung des Entsorgungsprogramms, 3. den Verschluss von geologischen Tiefenlagern, 4. den Entsorgungsnachweis; f. Verfügungen über die Erteilung oder Ausdehnung von Infrastrukturkonzessionen für Eisenbahnen; g. Verfügungen der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen; h. Verfügungen über die Erteilung von Konzessionen für Spielbanken; i. Verfügungen über die Erteilung, Änderung oder Erneuerung der Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG); 	<p><i>Art. 32 Abs. 1 Bst. a, f und k</i></p> <p>¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Verfügung überwiegend auf politischen Erwägungen beruht; und 2. kein völkerrechtlicher Anspruch auf eine innerstaatliche gerichtliche Beurteilung besteht; <p><i>f. Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>j. Verfügungen über die Beitragsberechtigung einer Hochschule oder einer anderen Institution des Hochschulbereichs.</p> <p>² Die Beschwerde ist auch unzulässig gegen:</p> <p>a. Verfügungen, die nach einem anderen Bundesgesetz durch Einsprache oder durch Beschwerde an eine Behörde im Sinne von Artikel 33 Buchstaben c–f anfechtbar sind;</p> <p>b. Verfügungen, die nach einem anderen Bundesgesetz durch Beschwerde an eine kantonale Behörde anfechtbar sind.</p>	<p>k. die Genehmigung von Erlassen und öffentlich-rechtlichen Tarifen, sofern nicht ein Bundesgesetz die Beschwerde vorsieht.</p>
<p>Art. 33 Vorinstanzen</p> <p>Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:</p> <p>a. des Bundesrates und der Organe der Bundesversammlung auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses des Bundespersonals einschliesslich der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung;</p> <p>b. des Bundesrates betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Bankrats, des Direktoriums oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003, 2. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder die Genehmigung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007, 3. die Sperrung von Vermögenswerten gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015 über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen, 4. das Verbot von Tätigkeiten nach dem NDG, 	<p><i>Art. 33 Bst. a, b, c^{quater} und c^{quinquies}</i></p> <p>Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:</p> <p>a. der Organe der Bundesversammlung auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses des Bundespersonals einschliesslich der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung;</p> <p>b. des Bundesrates, wenn er als erste Instanz verfügt hat;</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>4^{bis} das Verbot von Organisationen nach dem NDG,</p> <p>5. die Abberufung eines Mitglieds des Institutsrats des Eidgenössischen Instituts für Metrologie nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Eidgenössische Institut für Metrologie,</p> <p>6. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde oder die Genehmigung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005,</p> <p>7. die Abberufung eines Mitglieds des Institutsrats des Schweizerischen Heilmittelinstituts nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000,</p> <p>8. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds der Anstalt nach dem Ausgleichsfondsgesetz vom 16. Juni 2017,</p> <p>9. die Abberufung eines Mitglieds des Institutsrats des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung nach dem Bundesgesetz vom 28. September 2018 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung,</p> <p>10. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds der Schweizerischen Trassenvergabestelle oder die Genehmigung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch den Verwaltungsrat nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957;</p> <p>c. des Bundesstrafgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;</p> <p>c^{bis} des Bundespatentgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;</p> <p>c^{ter} der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses der von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Mitglieder der Bundesanwaltschaft;</p>	

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>c^{quater}. des Bundesanwaltes oder der Bundesanwältin auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses der von ihm oder ihr gewählten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie des Personals der Bundesanwaltschaft;</p> <p>c^{quinquies}. der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses ihres Sekretariats;</p> <p>d. der Bundeskanzlei, der Departemente und der ihnen unterstellten oder administrativ zugeordneten Dienststellen der Bundesverwaltung;</p> <p>e. der Anstalten und Betriebe des Bundes;</p> <p>f. der eidgenössischen Kommissionen;</p> <p>g. der Schiedsgerichte auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe;</p> <p>h. der Instanzen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, die in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben des Bundes verfügen;</p> <p>i. kantonaler Instanzen, soweit ein Bundesgesetz gegen ihre Verfügungen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorsieht.</p>	<p>c^{quater}. des Bundesanwaltes oder der Bundesanwältin auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses der von ihm oder ihr gewählten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie des Personals der Bundesanwaltschaft einschliesslich der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung;</p> <p>c^{quinquies}. der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses ihres Sekretariatseinschliesslich der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung;</p>
<p>7. Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010 (StBOG, SR 173.71)</p>	
<p>Art. 73 Kosten und Entschädigung</p> <p>¹ Das Bundesstrafgericht regelt durch Reglement:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Berechnung der Verfahrenskosten; b. die Gebühren; c. die Entschädigungen an Parteien, die amtliche Verteidigung, den unentgeltlichen Rechtsbeistand, Sachverständige sowie Zeuginnen und Zeugen. <p>² Die Gebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien sowie nach dem Kanzleiaufwand.</p>	<p><i>Art. 73 Abs. 4</i></p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>³ Es gilt ein Gebührenrahmen von 200–100 000 Franken für jedes der folgenden Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vorverfahren; b. b erstinstanzliches Verfahren; c. Rechtsmittelverfahren. 	<p>⁴ Rechtfertigen es besondere Gründe, so können das Bundesstrafgericht und die Bundesanwaltschaft bei der Bestimmung der Gebühr über den Höchstbetrag des Gebührenrahmens hinausgehen, jedoch höchstens bis zum doppelten Betrag.</p>
<p>8. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1)</p>	
<p>Art. 13 Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>¹ Die Forschungsförderungsinstitutionen regeln ihre Verfahren für Verfügungen über Beiträge. Diese müssen den Anforderungen nach den Artikeln 10 und 26–38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG) entsprechen.</p> <p>² Für die Eröffnung von Verfügungen an Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Ausland bei grenzüberschreitenden Förderungsverfahren ist Artikel 11b VwVG anwendbar.</p> <p>³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können mit Beschwerde rügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; b. die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes. <p>⁴ Die Namen der Referentinnen und Referenten und der wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachter dürfen nur mit deren Einverständnis der beschwerdeführenden Person bekannt gegeben werden.</p> <p>⁵ Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 3</i></p> <p>³ Im Beschwerdeverfahren kann Unangemessenheit nicht gerügt werden.</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
9. Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007 (GeolG, SR 510.62)	
<p>Art. 7 Geografische Namen</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Koordination der Namen von Gemeinden, Ortschaften und Strassen. Er regelt die übrigen geografischen Namen, die Zuständigkeiten und das Verfahren sowie die Kostentragung.</p> <p>² Der Bundesrat entscheidet in letzter Instanz über Streitigkeiten aus der Anwendung von Absatz 1.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
10. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965 (VStG, SR 642.21)	
	<p><i>c^{bis}. Beschwerde vor einer weiteren kantonalen Instanz</i></p> <p><i>Art. 54a</i></p> <p>¹ Die antragstellende Person, das kantonale Verrechnungssteueramt und die ESTV können den Entscheid der Rekurskommission an eine weitere verwaltungsunabhängige kantonale Instanz ziehen, wenn das kantonale Recht eine solche vorsieht.</p> <p>² Der Artikel 54 gilt sinngemäss.</p>
<p>e. Beschwerde an das Bundesgericht</p> <p>Art. 56</p> <p>Der Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann durch Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.</p>	<p><i>e. Beschwerde an das Bundesgericht</i></p> <p><i>Art. 56</i></p> <p>Gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist auch das kantonale Verrechnungssteueramt berechtigt.</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>Art. 58</p> <p>¹ Ist gemäss Artikel 57 Absatz 3 vorsorglich eine Kürzung angeordnet worden, so kann das kantonale Verrechnungssteueramt von demjenigen, der in den Genuss der beanstandeten Rückerstattung gelangt ist, deren Rückleistung verlangen; der Rückleistungsanspruch des Kantons erlischt, wenn er nicht innert sechs Monaten seit Eröffnung der vorsorglichen Kürzung durch Entscheid geltend gemacht wird.</p> <p>² Gegen den Entscheid über die Rückleistungspflicht kann der Betroffene innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der kantonalen Rekurskommission Beschwerde erheben; die Artikel 54 und 56 finden Anwendung.</p> <p>³ Stellt der Beschwerdeentscheid fest, dass keine Rückleistungspflicht besteht, so fällt die vorsorgliche Kürzung dahin; schützt er den Rückleistungsanspruch ganz oder zum Teil, so wird die Kürzung in diesem Umfange endgültig.</p> <p>⁴ Macht das Verrechnungssteueramt ohne Zustimmung der ESTV die Rückleistung nicht geltend oder hat es sie in seinem rechtskräftig gewordenen Entscheid nicht in der vollen Höhe geltend gemacht, so wird die vorsorgliche Kürzung endgültig, sofern sie der Kanton nicht innert neun Monaten nach ihrer Eröffnung durch Klage beim Bundesgericht anfecht (Art. 120 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005).</p> <p>⁵ Der rechtskräftige Rückleistungsentscheid des kantonalen Verrechnungssteueramtes oder der kantonalen Rekurskommission steht einem vollstreckbaren Gerichtsurteil im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleich.</p>	<p><i>Art. 58 Abs. 2</i></p> <p>² ... ; die Artikel 54, 54a und 56 finden Anwendung.</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>11. Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11)</p> <p>Art. 28</p> <p>¹ Mit der Plangenehmigung entscheidet das Departement gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen.</p> <p>² Es kann Projekte in Etappen genehmigen, wenn deren getrennte Behandlung die Beurteilung des Gesamtprojekts nicht präjudiziert.</p> <p>³ Die Plangenehmigung erlischt, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist.</p> <p>⁴ Das Departement kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.</p> <p>⁵ ...</p>	<p><i>Art. 28 Abs. 5</i></p> <p>⁵ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege, bei Enteignungen zusätzlich nach dem EntG. Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig.</p>
<p>12. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)</p>	
<p>Art. 51a Streitigkeiten über Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Können sich das BAV und die Eisenbahnunternehmen nicht auf den Abschluss oder die Anwendung einer Leistungsvereinbarung einigen, so entscheidet das UVEK.</p> <p>² Gegen die Verfügung des UVEK kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden. Gerügt werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; b. die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes. 	<p><i>Art. 51a Abs. 2</i></p> <p>² Gegen die Verfügung des UVEK kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig.</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>³ Beschwerden gegen Entscheide des UVEK haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	
<p>13. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)</p>	
<p>Art. 61 Verfahrensregeln</p> <p>Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bestimmt sich unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 nach kantonalem Recht. Es hat folgenden Anforderungen zu genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Das Verfahren muss einfach, rasch und in der Regel öffentlich sein; b. Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, so setzt das Versicherungsgericht der Beschwerde führenden Person eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird; c. Das Versicherungsgericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest; es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei; d. Das Versicherungsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid zu Ungunsten der Beschwerde führenden Person ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben ist; 	<p><i>Art. 61 Bst. ^{bis}</i></p> <p>Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bestimmt sich unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 nach kantonalem Recht. Es hat folgenden Anforderungen zu genügen:</p> <p>^{bis}. Mit der Beschwerde gegen Verfügungen und Einspracheentscheide über Versicherungsleistungen kann auch Unangemessenheit gerügt werden.</p>

Geltendes Recht	Geplante Änderung
<p>e. Rechtfertigen es die Umstände, so können die Parteien zur Verhandlung vorgeladen werden;</p> <p>f. Das Recht, sich verbeiständen zu lassen, muss gewährleistet sein. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, wird der Beschwerde führenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt;</p> <p>f^{bis}. Bei Streitigkeiten über Leistungen ist das Verfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist; sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht bei solchen Streitigkeiten vor, so kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen;</p> <p>g. Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen;</p> <p>h. Die Entscheide werden, versehen mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung sowie mit den Namen der Mitglieder des Versicherungsgerichts schriftlich eröffnet;</p> <p>i. Die Revision von Entscheiden wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel oder wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen muss gewährleistet sein.</p>	